

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit an- deren Normen)	Textvorschlag	Alternativen
Viertes Hauptstück. Von der Verjährung und Er- sitzung.			Viertes Hauptstück Von der Verjährung und Er- sitzung	Viertes Hauptstück Von der Verjährung und der Ersitzung
			I. Definitionen der Ersitzung und der Verjährung	Begriffsbestimmungen
Verjährung.			Verjährung	Verjährung
§ 1451. Die Verjährung ist der Verlust eines Rechtes, welches während der von dem Gesetze bestimmten Zeit nicht ausgeübt worden ist.	Definition der Verjährung	idF JGS 1811/946	§ 1451. ¹ Übt der Berechtigte sein Recht während der gesetzlich vorgesehenen Zeit nicht aus, tritt Verjährung ein. ² Sie bedeutet den Verlust ² dieses Rechts.	<i>De lege ferenda Koordinierung mit § 1501 nötig, der dem Schuldner nur eine Einwendung gewährt.</i>
Ersitzung.			Ersitzung	Ersitzung
§ 1452. Wird das verjährte Recht vermöge des gesetzlichen Besitzes zugleich auf jemand andern übertragen; so heißt es ein ersessenes	Definition der Ersitzung	idF JGS 1811/946	§ 1452. ¹ Ersitzung ist der Erwerb eines Rechts durch Zeitablauf unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen (§§ 1453-1477). ² Sie hat den gleichzeitigen Verlust dieser	<i>Allenfalls folgenden Abs 2 ergänzen: (2) Die Ersitzung kann auch zu einer bloßen Belastung des bisher Berechtigten⁴ führen; etwa</i>

¹ Vorarbeiten von Clara Schlee, Die ABGB-Vorschriften über Ersitzung und Verjährung (§§ 1451-1477): wesentlicher Inhalt und sprachliche Neufassung (Seminararbeit Univ. Graz 2015).

² Schon die historischen Quellen sprechen von „Verlust“ oder „Erlöschen“ (Zeiller, Kommentar IV 192; Ofner, Ur-Entwurf II 449); ähnlich aktuelle Kommentierungen [M. Bydlinski in Rummeß § 1451 Rz 1, 5 (Stand 1.1.2002, rdb.at); Meissel in KBB⁶ § 1451 Rz 1, 2]. Auch deshalb wird im Textvorschlag nicht in Richtung „Einwendung nötig“ relativiert.

⁴ Den bisher Berechtigten, der Rechte einbüßt, könnte man auch – schon jetzt nicht unüblich (siehe etwa Iro, Sachenrecht⁷ Rz 6/93 f; Gusenleitner-Helm in Klang³ § 1452 Rz 6, 8) – prägnant als „Ersitzungsgegner“ bezeichnen. Terminologischer Abstimmungsbedarf: „Berechtigter“! S auch bei § 1498.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
Recht, und die Erwerbungsart Ersitzung.			Berechtigung durch den bisher Berechtigten zur Folge. ³	durch eine Dienstbarkeit oder ein Pfandrecht. ⁵
			II. Die Ersitzung	Die Ersitzung
Wer verjähren und ersitzen kann.			Persönliche Voraussetzungen	
§ 1453. Jeder, der sonst zu erwerben fähig ist, kann auch ein Eigentum oder andere Rechte ⁶ durch Ersitzung erwerben.	Fähigkeit zur Ersitzung (§§ 310, 355, 865, 170 Abs 3, 280 ⁷)	idF JGS 1811/946	§ 1453. Wer die Fähigkeit zum sonstigen Erwerb von Rechten hat, kann auch ersitzen.	<i>Aufheben, da ohne normative Bedeutung und heutzutage auch keine Klarstellung mehr nötig. Allenfalls ausdrücklich sagen, dass auch die Ersitzung <u>für andere</u> in Frage kommt.⁸</i>
Gegen wen;				
§ 1454. ¹ Die Verjährung und Ersitzung kann gegen alle Privat-Personen, welche ihre Rechte selbst auszuüben fähig sind, stattfinden. ⁹ ² Gegen	Mögliche Ersitzungsgegner	idF BGBl I 2017/59 <i>Textierung zum Großteil Urbestand</i>	§ 1454. (1) Für die Verjährung und Ersitzung zu Lasten handlungsfähiger Personen gelten grundsätzlich die allgemeinen Bestimmungen.	

³ Diese „Übersetzung“ des Originaltextes ist wie dieser insofern ungenau, als es nicht zwingend um Verlust (zB des Eigentums), sondern uU auch bloß um Einschränkung bzw Belastung geht. Daher wird in der Alternative ein klärender Ergänzungsvorschlag gemacht.

⁵ Dass entspricht der hA [vgl etwa *Gusenleitner-Helm* in Klang³ § 1452 Rz 1; *R.Madl/Perner* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.06} § 1452 Rz 14 (Stand 1.10.2018, rdb.at); *Apathy*, Ausgewählte Fragen des Ersitzungsrechts, JBI 1999, 205 (210)], macht aber bereits im Gesetz deutlich(er), dass auch bloß „Teilrechte“ ersessen werden können, ohne dass der Ersitzungsgegner sein Recht gänzlich einbüßt.

⁶ Da die Ersitzungsgegenstände in den §§ 1455 ff genau behandelt werden und weil sie auch nicht zum Regelungsgegenstand des § 1453 („wer“) passen, kann die Bezugnahme darauf im Textvorschlag zu § 1453 entfallen.

⁷ Vgl *Gusenleitner-Helm* in Klang³ § 1454 Rz 2.

⁸ ZB Wegerechte oder Schiabfahrtsservituten für die Gemeinde: s nur RIS-Justiz RS0011524.

⁹ Diese Anordnung ist irreführend, weil sie suggeriert, dass in anderen Fällen Verjährung und Ersitzung nicht erfolgen (können). Das war aber schon historisch nie gemeint (*Zeiller*, Kommentar IV 195). Tatsächlich enthält Satz 2 ohnehin bloß Einschränkungen bzw Erschwernisse, die überdies zT auch voll handlungsfähige Personen (als Ersitzungsgegner) begünstigen. Diese Formulierungsmängel werden bereits im Textvorschlag zu beseitigen versucht.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
<p>Minderjährige und volljährige Personen, wenn diese aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer vergleichbaren Beeinträchtigung ihrer Entscheidungsfähigkeit an der Durchsetzung ihrer Rechte gehindert sind; gegen Kirchen, Gemeinden und andere moralische Körper; gegen Verwalter des öffentlichen Vermögens¹⁰ und gegen diejenigen, welche ohne ihr Verschulden abwesend sind, wird sie nur unter den unten (§§ 1494, 1472 und 1475) folgenden Beschränkungen gestattet.</p>			<p>(2) Zugunsten der folgenden Personen sind [jedoch] die Beschränkungen der §§ 1494¹¹, 1472 und 1475 zu beachten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Minderjährige sowie volljährige Personen, die aufgrund einer psychischen Beeinträchtigung (§ 239) an der Durchsetzung ihrer Rechte gehindert sind (§ 1494); 2. Kirchen, Gebietskörperschaften und andere juristische Personen¹² (§ 1472); 3. Personen, die abwesend sind, ohne dass man ihnen dies zum Vorwurf machen kann¹³ (§ 1475). 	<p><i>De lege ferenda erscheint die grundsätzliche Privilegierung juristischer Personen ausgesprochen zweifelhaft¹⁴, weshalb sie wohl abgeschafft werden sollte.</i></p>

¹⁰ In den Kommentaren ist von der „öffentlichen Hand“ (*Meissel* in *KBB*⁶ §1454 Rz 1) oder von der Ersitzung an „öffentlichem Gut“ [zB bei *M. Bydlinski* in *Rummeß* § 1454 Rz 1 (Stand 1.1.2002, rdb.at) und bei *Mader/Janisch* in *Schwimann/Kodek* VI⁴ § 1455 Rz 5] die Rede. Da das nicht über die im Textvorschlag eingeführten „Gebietskörperschaften“ hinausgeht (vgl. *Gusenleitner-Helm* in *Klang*³ § 1454 Rz 1), erfolgt dort keine gesonderte Erwähnung dieser Verwalter. Abstimmungsbedarf: „Verwalter des öffentlichen Vermögens“! Von der Überlegung, hier den in den §§ 1472 und 1174 vorkommenden Begriff „Fiskus“ zu verwenden, wurde abgesehen. Vielmehr wird in den Textvorschlägen zu diesen beiden Vorschriften der Begriff ebenfalls eliminiert.

¹¹ Die Nichterwähnung der beiden übrigen Hemmungsgründe (§§ 1495 und 1496) ist historisch nicht zu klären; *Zeiller* (Commentar IV 195) spricht sich etwa ausdrücklich für eine Anwendung des § 1495 aus. Auch heute wird einhellig eine Beachtung der §§ 1494 ff vertreten [statt vieler *Ehgartner/Winkler* in *Kletečka/Schauer*, *ABGB-ON*^{1.05} § 1454 Rz 2 (Stand 1.9.2021, rdb.at)]. Es scheint sich daher um ein Versehen zu handeln, das de lege ferenda korrigiert werden sollte.

¹² Diese mit § 1472 koordinierte Formulierung entspricht dem Textvorschlag zu dieser Norm.

¹³ Erklärung dazu siehe bei § 1475.

¹⁴ Krit *Klang* in *Klang* VI² 590; *Gschnitzer/Faistenberger/Barta/Call/Eccher*, *Österreichisches Sachenrecht*² (1985) 122; *Apathy*, Ersitzung zu Gunsten und zu Lasten von Gemeinden, *RFG* 2006, 82 (83); zumindest für eine teleologische Reduktion *Gusenleitner-Helm* in *Klang*³ § 1472 Rz 4 f.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
Welche Gegenstände.			Ersitzungstaugliche Gegenstände	Ersitzungstaugliche Gegenstände
§ 1455. ¹ Was sich erwerben lässt, kann auch ersessen werden. ² Sachen hingegen, welche man vermöge ihrer wesentlichen ¹⁵ Beschaffenheit ¹⁶ , oder vermöge der Gesetze nicht besitzen kann; ferner Sachen und Rechte, welche schlechterdings unveräußerlich sind ¹⁷ , sind kein Gegenstand der Ersitzung.	Gegenstände der Ersitzung	idF JGS 1811/946	§ 1455. (1) Alles, was erworben ¹⁸ werden kann, kann auch durch Ersitzung erworben werden ¹⁹ , soweit gesetzlich nichts anderes angeordnet ist ²⁰ . (2) Kein Gegenstand der Ersitzung sind jedoch 1. Rechte an Sachen ²¹ , an denen aufgrund ihrer Beschaffenheit kein Besitz möglich ist,	<i>Die den Gegenstand der Ersitzung regelnde und damit durchaus zentrale Norm ist im Original ausgesprochen unklar geraten. De lege ferenda sind einige ausdrückliche Klarstellungen dringend zu empfehlen; so zur Frage, was für unkörperliche Sachen gelten soll. Insoweit spricht (ebenso wie beim Besitz bloßer Rechte) viel für große</i>

¹⁵ Das Wort „wesentlich“ wird in den historischen Quellen nicht erklärt und scheint ohne normative Bedeutung zu sein. *Zeiller* (Commentar IV 196) spricht von „natürlicher“ Beschaffenheit oder Bestimmung; ganz ähnlich *Gusenleitner-Helm* in Klang³ § 1455 Rz 2.

¹⁶ Ob damit (auch) unkörperliche Sachen, also vor allem obligatorische Rechte, gemeint sind, ist umstritten (dafür etwa *Meissel* in KBB⁶ § 1455 Rz 1; dagegen zB *Gusenleitner-Helm* in Klang³ § 1455 Rz 2) und auch historisch nicht zu klären.

¹⁷ Was diese Fallgruppe neben den dem Besitz unzugänglichen Sachen bedeuten soll, ist unklar. Einige meinen, dass es keine schlechthin unveräußerlichen (körperlichen) Sachen gebe [*Mader/Janisch* in *Schwimmann/Kodek* VI⁴ § 1455 Rz 1; *M. Bydlinski* in *Rummeß* § 1455 Rz 3 (Stand 1.1.2002, rdb.at)]. Am ehesten überzeugt noch die These, dass damit die aus § 16 ABGB folgenden Rechte gemeint sind [*Gusenleitner-Helm* in Klang³ § 1455 Rz 3 mit Hinweis auf die naturrechtlichen Lehren von *Zeiller*, Das natürliche Privat-Recht (1819) 66 f, 77, 150]. In diesem Sinn wird schon im Textvorschlag von höchstpersönlichen Rechten gesprochen.

¹⁸ Da auch die Ersitzung eine Erwerbungsart darstellt, spricht manches dafür, hier (zumindest in der Alternative) „was durch Rechtsgeschäft erworben werden kann“ zu formulieren (vgl etwa *Gusenleitner-Helm* in Klang³ § 1455 Rz 4, die vom „verbotenen Erwerbsgeschäft“ spricht).

¹⁹ Diese gegenüber dem Originaltext etwas kompliziertere Formulierung ist deshalb vorzugswürdig, weil auch die Ersitzung einen Erwerbstatbestand darstellt.

²⁰ Diese allgemeine Einschränkung erscheint sinnvoll, da heutzutage in vielen Gesetzen Ersitzungsausschlüsse geregelt sind (s zB § 50 VermG oder § 4 Abs 6 WRG; weitere Beispiele etwa bei *Meissel* in KBB⁶ § 1455 Rz 2 f), auf diese hier aber nicht im Einzelnen verwiesen werden kann.

²¹ Ausgehend von den §§ 1452 f ist Ersitzung der Erwerb eines Rechts [die hA spricht von privaten Vermögensrechten: *M. Bydlinski* in *Rummeß* § 1455 Rz 1 (Stand 1.1.2002, rdb.at); *Mader/Janisch* in *Schwimmann/Kodek* VI⁴ § 1455 Rz 1; *Ehgartner/Winkler* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.04} § 1455 Rz 1 (Stand 1.9.2021, rdb.at)]. Wohl, weil jedes Recht auch eine Sache ist (§ 285) und es (ausschließlich?) um Rechte an körperlichen Gegenständen geht, wird gelegentlich aber auch – wie hier – von der Ersitzung einer Sache gesprochen, womit regelmäßig das Eigentum gemeint ist (vgl auch etwa *Ofner*, Ur-Entwurf II 453 zum heutigen § 1498). Günstig

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
			2. Sachen, deren Besitz gesetzlich verboten ist ²² , und 3. höchstpersönliche Rechte.	<i>Zurückhaltung; insbesondere für eine Beschränkung auf dingliche, dem Besitz zugängliche Rechte²³. Überdies sollte man gleich in dieser Norm auf private Rechte einschränken. Hoheitsrechte also von vornherein ausnehmen.</i>
§ 1456. Aus diesem Grunde können weder die dem Staat[soberhaupt] als solchem allein zukommenden Rechte, z. B. das Recht, Zölle anzulegen, Münzen zu prägen, Steuern auszuschreiben, und andere Hoheitsrechte (Regalien) durch Ersitzung erworben, noch die diesen Rechten entsprechenden Schuldigkeiten verjährt werden.	Keine Ersitzung staatlicher Hoheitsrechte	idF JGS 1811/946	§ 1456. (1) Hoheitsrechte sind keine Ersitzungsgegenstände. (2) Aus Hoheitsrechten resultierende Ansprüche des Staates verjähren nicht, soweit nichts anderes angeordnet ist ²⁴ .	<i>ZT überholt und damit unrichtig (zB Nichtverjährung staatlicher Ansprüche), zT selbstverständlich und ohne normative Bedeutung, daher gänzliche Aufhebung empfohlen.</i>
§ 1457. Andere dem Staat[soberhaupt]	Regalien	idF JGS 1811/946	<i>Wohl gegenstandslos.</i>	<i>Gänzliche Aufhebung empfohlen.</i>

wäre es daher, durchgängig von der Ersitzung eines Rechts zu sprechen; so schon hier im Textvorschlag. Abstimmungsbedarf: „Ersitzung eines Rechts/Ersitzung einer Sache“!

²² „nicht besitzen kann“ wie im Originaltext passt für diese Fallgruppe offenkundig nicht, da Besitz (= Innehabung mit Besitzwillen) als Faktum immer in Frage kommt.

²³ Das BGB etwa kennt überhaupt nur die Ersitzung des *Eigentums* an *beweglichen* Sachen.

²⁴ Diese wichtige Einschränkung – heutzutage ist die Verjährbarkeit solcher Schulden sogar die Regel (siehe etwa § 238 BAO, § 8 GEG oder § 68 ASVG) – wird bereits im Textvorschlag gemacht, da nur so die geltende Rechtslage abgebildet werden kann, auch wenn damit über eine reine „Textübersetzung“ hinausgegangen wird.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
zukommende, doch nicht ausschließlich vorbehaltene Rechte, z. B. auf Waldungen, Jagden, Fischereien u. d.gl., können zwar überhaupt von andern Staatsbürgern, doch nur binnen einem längeren als dem gewöhnlichen Zeitraume (§ 1472) ersessen werden.				
<p>§ 1458. ¹Die Rechte eines Ehegatten, eines eingetragenen Partners, der Eltern, eines Kindes und andere Personenrechte sind kein Gegenstand der Ersitzung. ²Doch kommt denjenigen, welche dergleichen Rechte redlicher Weise ausüben, die schuldlose Unwissenheit zur einstweiligen Behauptung und Ausübung ihrer vermeinten Rechte zustatten²⁵.</p>	Keine Ersitzung von Familienrechten	idF BGBl I 2009/135	<p>§ 1458. (1) Familien- und Personenrechte sind keine Ersitzungsgegenstände. (2) Wer derartige, bloß vermeintlich bestehende Rechte redlicher Weise ausübt, kann sich auf seine schuldlose Unwissenheit berufen.</p>	<p><i>Die erste Anordnung ist selbstverständlich, die zweite – wenig klare – wohl überholt²⁶. Deshalb wird die ersatzlose Aufhebung der gesamten Norm empfohlen.</i></p>

²⁵ Dieser zweite Satz gehört zu jenen Regelungen, für die eine verbesserte Textierung kaum möglich erscheint. Der seinerzeitige rechtliche Hintergrund („Besitzschutz“ solcher Verhältnisse nach dem kanonischen Recht: *Gusenleitner-Helm* in Klang³ § 1458 Rz 3 mwN) ist schon lange obsolet; und der Versuch, der Norm einen noch heute irgendwie relevanten Gehalt beizulegen (s etwa *Mader/Janisch* in *Schwimmann/Kodek* VI⁴ § 1458 Rz 1: bei Redlichkeit Ausübung der Familienrechte bis zur Entscheidung über das Rechtsverhältnis zulässig), hat mit ihrem Wortlaut kaum mehr etwas zu tun. Der Textvorschlag muss daher insofern wohl möglichst nahe am – wenig klaren – Wortlaut bleiben.

²⁶ So etwa *Ehgarnter/Winkler* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.04} § 1458 Rz 2 f (Stand 1.9.2021, rdb.at).

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
<p>§ 1459. ¹Die Rechte eines Menschen über seine Handlungen und über sein Eigentum, z. B. eine Ware da oder dort zu kaufen, seine Wiesen oder sein Wasser zu benutzen, unterliegen, außer dem Falle, daß das Gesetz mit der binnen einem Zeitraume unterlassenen Ausübung ausdrücklich den Verlust derselben verknüpft²⁷, keiner Verjährung²⁸. ²Hat aber eine Person der andern die Ausübung eines solchen Rechtes untersagt, oder sie daran verhindert; so fängt der Besitz des</p>	<p>keine Verjährung von Befugnissen, die aus der allgemeinen Handlungsfreiheit resultieren; Ersitzung eines Untersagungsrechts</p>	<p>idF JGS 1811/946</p>	<p>§ 1459. (1) Befugnisse, die sich aus der allgemeinen Handlungsfreiheit ergeben, unterliegen der Verjährung [von vornherein] nicht, soweit keine gesetzlichen Ausnahmen bestehen. (2) Das Eigentum ist unverjährbar³⁰. (3) ¹Verbietet jemand einem anderen die Ausübung eines Rechts, das sich aus dessen Handlungsfreiheit oder aus dessen Eigentumsrecht ergibt, und fügt sich der Berechtigte dem Verbot (§§ 313 und 351), beginnt damit die Ersitzung eines Untersagungsrechts. ²Nach Erfüllung aller sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen ist die Ersitzung vollendet.</p>	<p><i>Vorschlag de lege ferenda: Norm gänzlich aufheben, da bloße Handlungsbefugnisse keine subjektiven Rechte sind und daher von vornherein keiner Verjährung unterliegen können³¹, oder – im verjährungsrechtlichen Kontext – konkrete subjektive Rechte (wie das Eigentum) nennen, die nicht verjähren.</i></p>

²⁷ Zur Begründung der Formulierung *Ofner*, Ur-Entwurf II 261. Der Textvorschlag übernimmt diese – unkonkrete – Einschränkung um gesetzliche Ausnahmen.

²⁸ Will man streng zwischen Verjährung und Ersitzung trennen, wäre Satz 1 am besten in § 1481 (Ausnahmen von der Verjährung) aufzunehmen; jedoch wohl konkreter und ohne Erwähnung der allgemeinen Handlungsfreiheit.

³⁰ Es ist zwar umstritten, ob aus historischer Sicht diese Aussage beabsichtigt war (aA etwa *Vollmaier* in Klang³ § 1459 Rz 2 f mwN der Diskussion). Da aber diejenigen, die das ablehnen, der Vorschrift keine Bedeutung beimessen und überdies die – in der Sache anerkannte – Unverjährbarkeit des Eigentums im ABGB sonst nirgends zur Sprache kommt, erscheint diese „Übersetzung“ zumindest gut vertretbar.

³¹ *Vollmaier* in Klang³ § 1459 Rz 2; vgl auch *Mader/Janisch* in *Schwimmann/Kodek* VI⁴ § 1459 Rz 1.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
Untersagungsrechtes ²⁹ von Seite der einen gegen die Freiheit der andern von dem Augenblicke an, als sich diese dem Verbote, oder der Verhinderung gefügt hat, und es wird dadurch, wenn alle übrigen Erfordernisse eintreffen, die Verjährung oder die Ersitzung bewirkt (§§ 313 u. 351).				
Erfordernisse zur Ersitzung;			Ersitzungsvoraussetzungen	Ersitzungsvoraussetzungen
1) Besitz;			Besitz	
§ 1460. Zur Ersitzung wird nebst der Fähigkeit der Person und des Gegenstandes ³² erfordert: daß jemand die Sache oder das Recht, die auf	Ersitzungserfordernis des (rechtlichen) Besitzes	idF JGS 1811/946	§ 1460. (1) Wer eine Sache oder ein Recht ³⁴ während der gesamten gesetzlichen Ersitzungszeit in qualifizierter Weise ³⁵ besitzt (§ 309), kann	<i>Alternative, die von einem neuen § 328a ausgeht, die den rechtlichen Besitz definiert:</i>

²⁹ Die seinerzeitige Vorstellung vom Besitz eines Untersagungsrechts bzw von dessen Erwerb durch Ersitzung – so auch schon bei § 313 (zum „Gebrauch“ eines solchen Rechts) und später bei § 1482 –, wie sie etwa von *Zeiller* (Commentar IV 201 f; siehe ferner *Ofner*, Ur-Entwurf II 262) vertreten wird, ist seit langem überholt. Vielmehr geht es nach heutiger Auffassung vor allem um zwei Konstellationen: die Möglichkeit desjenigen, der eine Dienstbarkeit ersessen hat, sich gegen gewisse Benützungshandlungen des Eigentümers zur Wehr zu setzen, sowie die Möglichkeit des Eigentümers, dem (früheren) Dienstbarkeitsberechtigten nach einer „Freiheitsersitzung“ die weitere Benutzung seiner Sache zu verbieten (*Vollmaier* in Klang³ § 1459 Rz 4; *Mader/Janisch* in *Schwimmann/Kodek* VI⁴ § 1459 Rz 2). Im ersten Fall geht es um Rechtserwerb (nicht bloß eines Untersagungsrechts), im zweiten um Rechtsverlust. Das sollte bei einer Neufassung bedacht werden; der Textvorschlag hingegen bleibt näher am Original.

³² Diese Wiederholungen sind überflüssig. Auch geht es hier nur um das Besitzerfordernis, weshalb sich der Textvorschlag darauf beschränkt.

³⁴ Zum Problem des Besitzes eines unkörperlichen Rechts bereits bei § 312.

³⁵ **Abstimmungsbedarf: „qualifizierter Besitz“!** Dieser „qualifizierte“ Besitz wird in § 1466 als „rechtlicher“ bezeichnet. Der Ausdruck „rechtlicher Besitz“ findet sich im ABGB ferner in § 797 Abs 1, hat dort aber nicht dieselbe Bedeutung (dazu schon bei § 328a).

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
diese Art erworben werden sollen, wirklich ³³ besitze; daß sein Besitz rechtmäßig, redlich und echt sei, und durch die ganze von dem Gesetze bestimmte Zeit fortgesetzt werde. (§§ 309, 316, 326 und 345).			durch [ordentliche] Ersitzung erwerben. (2) Dieser Besitz muss 1. rechtmäßig (§ 316), 2. redlich (§ 326) und 3. echt (§ 345) sein.	§ 1460. (1) Wer an einer Sache oder an einem Recht während der gesamten gesetzlichen Ersitzungszeit rechtlichen Besitz hat (§ 328a), kann durch [ordentliche] Ersitzung erwerben. <i>Klarstellende Ergänzung:</i> (2) Ohne Rechtmäßigkeit, also bei fehlendem Erwerbstitel, kommt nur die außerordentliche Ersitzung in Betracht (§ 1477).
Und zwar a) ein rechtmäßiger;			Rechtmäßigkeit	
§ 1461. ¹ Jeder Besitz, der sich auf einen solchen Titel gründet, welcher zur Übernahme des Eigentumes, wenn solches dem Übergeber gebührt hätte, hinlänglich gewesen wäre, ist rechtmäßig und zur Ersitzung hinreichend. ² Dergleichen sind, z. B. das Vermächtnis, die Schenkung, das	Titel- = Rechtmäßigkeitserfordernis des rechtlichen Besitzes	idF JGS 1811/946	§ 1461. ¹ Der Besitz ist rechtmäßig (§ 316), wenn er auf einem Titel beruht, der zum Eigentumserwerb geeignet ist. ² Solche Titel sind etwa das Vermächtnis, der Schenkungs-, der Darlehens-, der Kauf- oder der Tauschvertrag.	<i>Streichung empfohlen, da bereits § 316 alles Relevante enthält.</i>

³³ Mit diesem Ausdruck sollte nur von der bloßen Innehabung abgegrenzt werden [s. *Harrasowksy*, Codex Theresianus IV/1 Entwurf Horten's (II 7 § 8); *Ofner*, Ur-Entwurf II 259], was allein durch den Verweis auf § 309 aber ohnehin klar zum Ausdruck kommt und weniger verwirrt als eine Wendung, die auf den ersten Blick für eine zusätzliche Besitzqualifikation spricht.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
Darlehen, der Kauf und Verkauf, der Tausch, die Zahlung ³⁶ , u.s.w. ³⁷				
<p>§ 1462. ¹Verpfändete, geliehene, in Verwahrung, oder zur Fruchtnießung gegebene Sachen können von Gläubigern, Entlehnern und Verwahrern oder Fruchtnießern, aus Mangel eines rechtmäßigen Titels, niemals ersessen³⁸ werden.</p> <p>²Ihre Erben stellen die Verstorbenen vor, und haben nicht mehr Titel als dieselben.</p> <p>³Nur dem dritten rechtmäßigen Besitzer kann die Ersitzungszeit zu Statten kommen³⁹.</p>	Beispiele für ungeeignete Titel; Stellung der Erben sowie dritter Erwerber	an sich idF JGS 1811/946, bloß „Verstorbenen“ statt „Erblasser“ gemäß BGBl I 2015/87	<p>§ 1462. (1) Hingegen kann das Eigentum an verpfändeten, verliehenen, in Verwahrung oder zum Fruchtgenuss gegebenen Sachen vom Pfandgläubiger, Entlehner, Verwahrer oder Fruchtgenussberechtigten mangels eines geeigneten Erwerbstitels nicht ersessen werden.</p> <p>(2) Die Erben solcher Personen treten an die Stelle des Verstorbenen und haben keinen stärkeren Titel als dieser.</p>	<p>§ 1462. (1) Hingegen kann das Eigentum an verpfändeten, verliehenen, in Verwahrung oder zum Fruchtgenuss gegebenen Sachen vom Pfandgläubiger, Entlehner, Verwahrer oder Fruchtgenussberechtigten nicht ersessen werden.</p> <p>(2) ¹Die Erben solcher Personen treten an die Stelle des Verstorbenen und haben keinen stärkeren Titel als dieser. ²Für sie kommt daher nur eine außerordentliche Ersitzung (§ 1477) in Betracht.</p>

³⁶ Die „Zahlung“ wird schon in den Textvorschlag nicht übernommen, weil sie nach ganz hA keinen Erwerbstitel darstellt. Aus historischer Sicht wurde offenbar an die irrtümliche Zahlung einer Nichtschuld gedacht [vgl. *Gusenleitner-Helm* in Klang³ §§ 1461, 1462 Rz 12; *Apathy*, JBl 1999, 205 (205, 210 mwN)], für die aber selbstverständlich Verjährungs- und nicht Ersitzungsrecht gilt.

³⁷ Diese Norm denkt wie viele andere bloß an die Ersitzung des Eigentumsrechts. De lege ferenda könnte eine weiter reichende Formulierung erwogen werden, die auch andere dingliche Rechte mitberücksichtigt.

³⁸ Die Formulierung „aus Mangel eines rechtmäßigen Titels niemals ersessen“ ist etwas ungenau, weil das Fehlen eines Titels nur die ordentliche Ersitzung hindert, die außerordentliche hier aber ebenfalls mangels Redlichkeit ausscheidet. Für die Erben gilt das schon nicht mehr zwingend, weshalb für sie eine außerordentliche Ersitzung durchaus in Frage kommt. In der Alternative werden diese Aspekte berücksichtigt.

³⁹ Nicht gemeint ist mit „Ersitzungszeit“, dass sich der Erwerber solcher Sachen – anders als bei § 1493 – Zeiten eines Vormanns anrechnen lassen kann [so auch die offenbar einhellige Lehre: *Gusenleitner-Helm* in Klang³ §§ 1461, 1462 Rz 10; *Ehrenzweig*, System I/2² 201; *Mader/Janisch* in *Schwimann/Kodek* VI⁴ §§ 1462, 1463 Rz 6; *M. Bydlinski* in *Rummeß* § 1462 Rz 3 (Stand 1.1.2002, rdb.at); *Meissel* in *KBB*⁶ §§ 1461-1462 Rz 5; *Ehgartner/Winkler* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.04} § 1462 Rz 7 (Stand 1.9.2021, rdb.at)]. Beides berücksichtigt bereits der Textvorschlag.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit an- deren Normen)	Textvorschlag	Alternativen
			(3) Dritte rechtmäßige Erwerber solcher Sachen können ersitzen. ⁴⁰	<i>Alternative, da die gesamte Norm weitestgehend Selbstverständliches enthält: ersatzlos streichen.</i>
b) redlicher,			Redlichkeit	
§ 1463. ¹ Der Besitz muß redlich sein. ² Die Unredlichkeit des vorigen Besitzers hindert aber einen redlichen Nachfolger oder Erben nicht, die Ersitzung von dem Tage seines Besitzes anzufangen (§ 1493) ⁴¹ .	Redlichkeitserfordernis des rechtlichen Besitzes	idF JGS 1811/946	§ 1463. (1) Der Besitz muss redlich (§ 326) ⁴² sein. (2) ¹ Für den redlichen Besitznachfolger eines unredlichen Besitzers beginnt die Ersitzungszeit mit dem Tag seines Besitzerwerbs. ² Die Anrechnung der Ersitzungszeit eines redlichen Vorbesitzers kommt hingegen in Betracht (§ 1493).	<i>De lege ferenda sollte Satz 2 in einer Bestimmung untergebracht werden, die die Anrechnung von Vorbesitzzeiten umfassend regelt (daher insb Koordination mit § 1493, aber auch mit § 1462 und § 1464).</i>
c) echter.			Echtheit	
§ 1464. ¹ Der Besitz muß auch echt sein. ² Wenn jemand sich einer Sache mit Gewalt oder List bemächtigt, oder in den Besitz heimlich einschleicht,	Echtheitserfordernis des rechtlichen Besitzes	idF JGS 1811/946	§ 1464. Der Besitz muss echt sein (§ 345). ⁴⁴ Unechter Besitz verhindert auch eine	

⁴⁰ Für diese Selbstverständlichkeit bedürfte es an sich keiner Regelung. Abgesehen davon wird die Ersitzung häufig ohne Bedeutung sein, da (beim entgeltlichen redlichen Erwerb) in der Regel alle Voraussetzungen des § 367 erfüllt sind, so dass der Erwerber sofort mit der Übergabe Eigentum erlangt.

⁴¹ Dieser Verweis ist wenig gelungen, da § 1493 eine andere Konstellation behandelt, nämlich den redlichen Vormann. Deshalb wird schon im Textvorschlag etwas genauer formuliert.

⁴² Für die Alternative zu § 326 wird vorgeschlagen, auch die Bedeutung der Unredlichkeit von Hilfspersonen beim Erwerb oder bei der Ausübung des Besitzes zu regeln, so dass in § 1463 ein Verweis auf § 326 genügt.

⁴⁴ Der Text von Satz 2 HS 2 findet sich fast wörtlich in § 345. Eine Wiederholung erscheint angesichts des Verweises ganz unnötig; sein Weglassen (hier daher schon im Textvorschlag) vermeidet überdies die Gefahr von Anwendungsunsicherheiten bei leicht abweichender Formulierung.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit an- deren Normen)	Textvorschlag	Alternativen
oder eine Sache nur bittweise besitzt; so kann weder er selbst, noch können seine Erben dieselbe verjähren ⁴³ .			Ersitzung ⁴⁵ durch die Erben eines solchen Besitzers.	
2) Verlauf der Zeit.			Ablauf der Ersitzungszeit⁴⁶	
§ 1465. ¹ Zur Ersitzung und Verjährung ist auch der in dem Gesetze vorgeschriebene Verlauf der Zeit notwendig. ² Außer dem durch die Gesetze für einige besondere Fälle ⁴⁷ festgesetzten Zeitraume, wird hier das in allen übrigen Fällen zur Ersitzung oder Verjährung nötige Zeitmaß überhaupt bestimmt. ³ Es kommt dabei sowohl auf die Verschiedenheit der Rechte	Erfordernis des Zeitverlaufs	idF JGS 1811/946	§ 1465. (1) Für die Ersitzung muss die gesetzlich festgelegte Frist abgelaufen sein. (2) ¹ Abgesehen von Sonderregelungen (wie § 395 oder § 412) werden die für die Ersitzung nötigen Zeiträume in den folgenden Vorschriften bestimmt. ² Dabei wird nach Rechten und Sachen sowie nach den beteiligten Personen unterschieden.	<i>Streichung empfohlen: Der Originaltext ist zum Teil nahezu unverständlich bzw weitgehend bloß beschreibend und die §§ 1451, 1452 enthalten das normativ Relevante bereits in ausreichender Weise.</i> <i>Alternative Verkürzung wie folgt:</i> § 1465. Für die Ersitzung muss die gesetzlich festgelegte Frist abgelaufen sein. ⁴⁸ Sie wird vor allem in den folgenden Vorschriften bestimmt.

⁴³ Mit „verjähren“ kann in diesem Zusammenhang nur „ersitzen“ gemeint sein (siehe auch die historischen Quellen, die diese Ausdrücke offenbar synonym verwenden: *Zeiller*, Commentar IV 209; *Ofner*, Ur-Entwurf II 254, 268, 450).

⁴⁵ Ob das Echtheitserfordernis auch für die außerordentliche Ersitzung gilt, ist umstritten (siehe nur die Nachweise bei *Meissel* in KBB⁶ § 1464 Rz 1). Daher wurde auch (im Rahmen der §§ 1472 ff) keine Alternative formuliert, die diese Frage entscheidet.

⁴⁶ Abstimmungsbedarf: „(Ersitzungs)zeit“! (Frist – Zeit – Zeitspanne – Zeitraum ...)

⁴⁷ *Zeiller* (Commentar IV 210 f) denkt an Spezialvorschriften wie § 384, 392 (jetzt 395) und 412. Da aber schon die §§ 1466 ff kurze und lange Fristen kennen und auch die langen (außerordentlichen) als „besondere Fälle“ angesehen werden könnten, spricht viel dafür, auf die gemeinten Vorschriften schon im Textvorschlag beispielhaft zu verweisen.

⁴⁸ Die Aufnahme expliziter Beweislastregeln wird generell nicht vorgeschlagen, um den Gesetzestext nicht zu überfrachten. sie erscheint nur dann sinnvoll, wenn vom allgemeinen Prinzip abgewichen wird, wonach jener für alle Tatsachen bzw Tatbestandsmerkmale beweislbelastet ist, aus denen er die von ihm behauptete Rechtsposition ableitet.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
und der Sachen, als der Personen an.				
Ersitzungszeit. Ordentliche;			Ordentliche Ersitzung	Ordentliche Ersitzung
				Von Rechten an beweglichen Sachen
§ 1466. Das Eigentumsrecht, dessen Gegenstand eine bewegliche Sache ist, wird durch einen dreijährigen rechtlichen Besitz ersessen.	Ordentliche Ersitzungszeit bei beweglichen Sachen	idF JGS 1811/946 [erstmalige Bezeichnung der Erfordernisse des § 1460 als „rechtlicher Besitz“]	§ 1466. Das Eigentumsrecht ⁴⁹ an beweglichen Sachen wird durch ihren dreijährigen rechtlichen ⁵⁰ Besitz ersessen.	§ 1466. [Dingliche] Rechte an beweglichen Sachen werden in der Regel durch dreijährigen rechtlichen Besitz (§ 328a) ersessen.
§ 1467. aufgehoben (RGBI 1916/69)				
				Von Rechten an Grundstücken
§ 1468. Wo noch keine ordentlichen öffentlichen Bücher eingeführt sind ⁵¹ , und die Erwerbung unbeweglicher Sachen aus den Gerichtsakten und andern Urkunden zu erweisen ist, oder wenn die	außerbücherliche Eigentumsersitzung an Liegenschaften	idF JGS 1811/946	§ 1468. (1) Rechte an unbeweglichen Sachen ⁵² können zulasten desjenigen, der als Eigentümer im Grundbuch eingetragen ist, nur durch dreißigjährigen Besitz ersessen werden.	<i>Allenfalls ergänzen:</i> (3) Für Besitzer, die im Grundbuch zu Unrecht als Berechtigte eingetragen sind, sind die §§ 61

⁴⁹ Das ist wohl wieder pars pro toto zu verstehen [vgl nur *M. Bydlinski* in *Rummeß* § 1466 Rz 1 (Stand 1.1.2002, rdb.at)], so dass in der Alternative allgemeiner von „(dinglichen) Rechten an beweglichen Sachen“ formuliert wird.

⁵⁰ Abstimmungsbedarf: „rechtlicher Besitz“! Siehe die Anmerkung bei § 1460. (Eine andere Möglichkeit wäre, hier statt „rechtlichen“ zu schreiben: „rechtmäßigen, redlichen und echten“).

⁵¹ Diese Fallgruppe ist heutzutage wegen des voll funktionierenden Grundbuchsystems ohne praktische Bedeutung, weshalb sie im Textvorschlag zumindest nachgereiht wird. De lege ferenda sollte sie wohl ganz entfallen.

⁵² Abstimmungsbedarf: „unbewegliche Sache“! (unbewegliche Sache – Grundstück – Liegenschaft)

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
Sache auf den Namen desjenigen, der die Besitzrechte darüber ausübt, nicht eingetragen ist; wird die Ersitzung erst nach dreißig Jahren vollendet.			(2) Die gleiche Frist gilt für unbewegliche Sachen, die nicht im Grundbuch eingetragen sind.	bis 65 Grundbuchsgesetz zu beachten. ⁵³ (4) Gesetzliche Ersitzungsausschlüsse sind vorrangig zu beachten. ⁵⁴
§ 1469. aufgehoben (RGrB 1916/69)				
§ 1470. Wo noch keine ordentlichen öffentlichen Bücher bestehen, oder ein solches Recht ⁵⁵ denselben nicht einverleibt ist, kann es der redliche Inhaber ⁵⁶ erst nach dreißig Jahren ersitzen.	außerbücherliche Ersitzung von anderen Rechten an fremden Liegenschaften	idF JGS 1811/946 <i>Möglichkeit des gutgläubigen lastenfreien Erwerbs nach § 1500</i>	§ 1470. Was in § 1468 für das Eigentum geregelt ist, gilt entsprechend für die Ersitzung anderer [dinglicher] ⁵⁷ Rechte an fremden Grundstücken, insbesondere von Dienstbarkeiten. ⁵⁸	
				Von selten ausübaren Rechten

⁵³ Eine solche Ergänzung erscheint nach Streichung der ABGB-Regeln über die Tabularersitzung sinnvoll, da diese Konstellation im ABGB nicht mehr geregelt ist.

⁵⁴ Dieser Hinweis erscheint in dieser Form als „Erinnerungsposten“ sinnvoll und gegenüber einer beispielhaften Aufzählung konkreter Spezialregeln (wie § 50 VermG für Teile von im Grenzkataster eingetragener Grundstücke oder § 4 Abs 6 WRG für das öffentliche Wassergut) in § 1468 vorzugswürdig.

⁵⁵ Die Wendung „ein solches Recht“ hängt nach Wegfall des § 1469 seit gut 100 Jahren in der Luft. Dort war von „Dienstbarkeiten und andere auf fremdem Boden ausgeübte besondere Rechte“ die Rede. Schon deshalb muss bereits im Textvorschlag (deutlich) anders formuliert werden.

⁵⁶ In den Beratungen (*Ofner*, Ur-Entwurf II 266) wurde die Ergänzung „auch ohne einen rechtmäßigen Titel darzutun“ erwogen. Das zeigt, dass das Hauptgewicht darauf lag, auch den Titellosen ersitzen zu lassen. Es ist jedoch nicht zu sehen, dass man beim Redlichkeitserfordernis Abstriche machen wollte, das aber nur dann erfüllt ist, wenn sich jemand für (dinglich) berechtigt hält, wofür bloße Innehabung niemals ausreicht. Ganz idS die hA [*M. Bydlinski* in *Rummeß* § 1470 Rz 1 (Stand 1.1.2002, rdb.at); *Meissel* in *KBB* §§ 1468-1470 Rz 1 ua], die redlichen Besitz verlangt, weshalb im Textvorschlag nicht von „Inhaber“ gesprochen wird.

⁵⁷ Abstimmungsbedarf: „dingliches Recht“!

⁵⁸ Schon historisch wurde dabei vor allem an Dienstbarkeiten gedacht, aber zB auch Weiderechte (*Zeiller*, Commentar IV 216 f). Heute werden konkret nur mehr Dienstbarkeiten erwähnt; der Textvorschlag ist insoweit aber schon aus Vorsichtsgründen weiter gefasst.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
<p>§ 1471. Bei Rechten, die selten ausgeübt werden können, z. B. bei dem Rechte, eine Pfründe zu vergeben⁵⁹, oder jemanden bei Herstellung einer Brücke zum Beitrage anzuhalten⁶⁰, muß derjenige, welcher die Ersitzung behauptet, nebst einem Verlaufe von dreißig Jahren, zugleich erweisen, daß der Fall zur Ausübung binnen dieser Zeit wenigstens dreimal sich ergeben, und er jedesmal dieses Recht ausgeübt habe.</p>	<p>Ersitzung selten ausübbarer dinglicher Rechte</p>	<p>idF JGS 1811/946 [§ 1484 verweist auf § 1471]</p>	<p>§ 1471. (1) ¹Für Rechte, die nur selten ausgeübt werden können, gilt eine dreißigjährige Ersitzungsfrist. ²Wer sich auf Ersitzung beruft, muss nachweisen, während dieser Zeit zumindest dreimal die Gelegenheit zur Rechtsausübung gehabt und jedes Mal auch wahrgenommen zu haben. (2) Solche Rechte sind insbesondere Ansprüche aus Real-lasten (§ 530), etwa auf Leistung von Beiträgen zur Herstellung [oder Erhaltung] eines Bauwerks.</p>	<p><i>Will man die Norm verbessern, wäre de lege ferenda einerseits zu überlegen, den Anwendungsbereich (um welche Rechte geht es?⁶¹) klarer zu fassen. Zum anderen sollte deutlicher werden, ob dreimalige Ausübung innerhalb der dreißig Jahre trotz häufigerer Gelegenheit reicht und was gilt, wenn innerhalb der 30 Jahre nicht einmal drei Ausübungsmöglichkeiten bestanden haben.</i> <i>Mehr spricht aber wohl dafür, diese wenig zeitgemäße Sondernorm ganz aus dem aktuellen Rechtsbestand zu entfernen. Sie ist heute schon deshalb kaum einmal anwendbar, weil sie die <u>gutgläubige erfolgreiche Ausübung eines dinglichen Rechts voraussetzt, das</u></i></p>

⁵⁹ Dieses Beispiel ist überholt und wir daher nicht in den Textvorschlag übernommen.

⁶⁰ Mit diesem Beispiel ist wohl – zumindest primär – an eine Reallast gedacht (*Klang* in *Klang* VI² 588 f; *Gusenleitner-Helm* in *Klang*³ § 1471 Rz 2), weshalb das schon im Textvorschlag deutlicher hervorkommt.

⁶¹ So können nach heutiger Ansicht auch Dienstbarkeiten erfasst sein; so das Recht der Holzschlägerung (*Gusenleitner-Helm* in *Klang*³ § 1471 Rz 2 im Anschluss an *Zeiller*, *Commentar* IV 218) oder das Recht auf Nichtverbauung bzw das Verbot des Höherbauens (OGH 7 Ob 569/79 QuHGZ 1980 1/181; 3 Ob 212/00y NZ 2002, 176).

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
				<i>nicht im Grundbuch eingetragen ist.</i>
Außerordentliche.			Außerordentliche Ersitzung	Außerordentliche Ersitzung
§ 1472. ¹ Gegen den Fiskus, das ist: gegen die Verwalter der Staatsgüter und des Staatsvermögens ⁶² , insoweit die Verjährung Platz greift (§§ 287, [289] und 1456 – 1457), ferner gegen die Verwalter der Güter der Kirchen, Gemeinden und anderer erlaubten Körper ⁶³ , reicht die gemeine ordentliche Ersitzungszeit nicht zu. ² Der Besitz beweglicher Sachen, [sowie auch der Besitz der unbeweglichen, oder der darauf ausgeübten Dienstbarkeiten und anderer Rechte, wenn sie auf den Namen des Besitzers den öffentlichen Büchern	Ersitzungszeit bei Ersitzung zulasten bestimmter (juristischer) Personen	idF JGS 1811/946 <i>[Äquivalent zur Verjährungsnorm des § 1485]</i>	§ 1472. (1) Für die Ersitzung zu Lasten des Fiskus, von Kirchen, von Gebietskörperschaften ⁶⁵ und von anderen juristischen Personen ist die ordentliche Ersitzungszeit verlängert, soweit Ersitzung nicht von vornherein ausgeschlossen ist. (2) Bei beweglichen Sachen muss der Besitz sechs Jahre lang andauern, bei Grundstücken vierzig Jahre.	<i>Die Auslegung der hA, wonach die Privilegierung <u>alle</u> juristischen Personen (also zB auch eine GmbH oder AG) erfasst, ist ohne Zweifel sachwidrig⁶⁶. Einschränkungen bereits de lege lata aber heikel. De lege ferenda sollte die Norm daher ganz gestrichen oder deutlich auf (bestimmte) besonders schutzwürdige juristische Personen eingeschränkt werden.</i>

⁶² Angleichung an § 1454 (unter Streichung des Begriffs „Fiskus“); Erklärung dazu bei § 1454.

⁶³ Rspr und hL zählen alle juristischen Personen zu den „erlaubten Körpern“ (reiche Nachweise bei *Gusenleitner-Helm* in Klang³ § 1472 Rz 1 ff, die selbst in Rz 5 für eine teleologische Reduktion um juristische Personen plädiert, die keinerlei Allgemeininteressen verfolgen), was vom Wortlaut her auch sehr nahe liegt. Überdies wird seit *Zeiller* (Commentar IV 220) immer wieder auf die Besonderheit hingewiesen, dass bei diesen Personen Vertretungsbedarf mit all seinen Gefahren besteht. Daher folgt der Textvorschlag diesem Verständnis, behält jedoch die Aufzählung im Wesentlichen bei.

⁶⁵ Abstimmungsbedarf: „Gebietskörperschaft“!

⁶⁶ Näher dazu etwa *Gusenleitner-Helm* in Klang³ Vor §§ 1472-1477 Rz 3, § 1472 Rz 1-5 sowie die dort nachgewiesenen Stimmen.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
<p>einverleibt sind,]⁶⁴ muß durch sechs Jahre fortgesetzt werden. Rechte solcher Art, die auf den Namen des Besitzers in die öffentlichen Bücher nicht einverleibt sind, und alle übrigen Rechte lassen sich gegen den Fiskus und die hier angeführten begünstigten Personen nur durch den Besitz von vierzig Jahren erwerben.</p>				
<p>§ 1473. ¹Wer mit einer von dem Gesetze in Ansehung der Verjährungszeit begünstigten Person in Gemeinschaft steht, dem kommt die nämliche Begünstigung zustatten. ²Begünstigungen der längeren Verjährungsfrist haben auch gegen andere, darin ebenfalls begünstigte Personen ihre Wirkung.</p>	<p>Ersitzungszeit bei Ersitzung zu Lasten von Personen, die mit begünstigten Personen in Gemeinschaft stehen</p>	<p>idF JGS 1811/946</p>	<p>§ 1473. (1) Die nach § 1472 verlängerten Fristen kommen auch demjenigen zugute, der mit der begünstigten Person in Gemeinschaft⁶⁷ steht. (2) Ob der Besitzer ebenfalls dem begünstigten Personenkreis angehört, ist ohne Bedeutung.⁶⁸</p>	<p><i>Wegen der großen Regelungsnähe liegt es nahe, den Text aus § 1472 dem § 1472 als neuen Absatz hinzuzufügen, sofern man de lege ferenda nicht überhaupt einer Streichung zuneigt.</i></p>

⁶⁴ Das zwischen eckigen Klammern Stehende ist durch die Aufhebung der Bestimmungen über die Tabularersitzung (§§ 1467, 1469) gegenstandslos geworden.

⁶⁷ De lege ferenda sollte genauer umschrieben werden, welche Gemeinschaft damit gemeint ist (wohl dingliche Rechtsgemeinschaft, insb Miteigentum).

⁶⁸ In diesem Sinn wird der schon sprachlich schwer zugängliche Satz 2 des Originaltextes verstanden: *M. Bydliński* in *Rummeß* § 1473 Rz 1 (Stand 1.1.2002, rdb.at); *Gusenleitner-Helm* in *Klang*³ § 1473 Rz 4. De lege ferenda erscheint er mangels normativer Bedeutung und mangels Klarstellungsbedarfs entbehrlich (vgl etwa *Mader/Janisch* in *Schwimmann/Kodek* VI⁴ § 1473 Rz 2: „selbstverständliche Aussage“).

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
§ 1474. aufgehoben (BGBl I 2006/113)				
§ 1475. ¹ Der Aufenthalt des Eigentümers außer [der Provinz], in welcher sich die Sache befindet, steht der ordentlichen ⁶⁹ Ersitzung und Verjährung ⁷⁰ in so weit entgegen, daß die Zeit einer willkürlichen ⁷¹ und schuldlosen ⁷² Abwesenheit nur zur Hälfte, folglich ein Jahr nur für sechs Monate gerechnet wird. ² Doch soll auf kurze Zeiträume der Abwesenheit, welche durch kein volles Jahr	Verlängerung der Ersitzungszeit bei Abwesenheit des Eigentümers	idF JGS 1811/946	§ 1475. Hält sich der Eigentümer nicht in dem Bundesland ⁷⁴ auf, in dem sich der Ersitzungsgegenstand befindet, sind für die ordentliche Ersitzung die folgenden Besonderheiten zu beachten: 1. Zeiten einer freiwilligen, nicht mit eigenem Fehlverhalten begründeten Abwesenheit zählen nur zur Hälfte. Abwesenheitszeiträume von unter einem Jahr sind dabei nicht zu berücksichtigen.	<i>Diese sachlich überholte bzw anachronistische Norm sollte zur Gänze aufgehoben werden⁷⁵</i> <i>Wird dies nicht gewünscht, sollte das derzeit in § 1496 Gesagte (Hemmung wegen Abwesenheit in Kriegsdiensten usw) für die Ersitzung hier zumindest im Kontext der – hier bisher noch unregulierten – unfreiwilligen („schuldlosen“) Abwesenheit zT mitgeregelt werden⁷⁶;</i>

⁶⁹ Die Regelung soll nur für die „ordentliche“, also kurze, Frist gelten, nicht für die lange dreißigjährige (ganz hA; idS schon *Ofner*, Ur-Entwurf II 271; *Zeiller*, Kommentar IV 228).

⁷⁰ Mit „und Verjährung“ ist nach hA (siehe nur *Gusenleitner-Helm* in Klang³ § 1475 Rz 4) nur die zwingende Konsequenz beim Ersitzungsgegner (Verlust des Rechts) gemeint (vgl nur § 1478 Satz 1), weshalb diese Wendung schon im Textvorschlag entfällt.

⁷¹ Damit kann nur ein Gegensatz zur unfreiwilligen Abwesenheit (zB wegen Kriegsdienstes; dazu im Verjährungsrecht § 1496) gemeint sein, was im Text zum Ausdruck kommen sollte. Vorschlag zur unfreiwilligen Abwesenheit in der Alternative.

⁷² Die Ausdrücke „schuldlos“ und „schuldbar“ sind in diesem Zusammenhang ausgesprochen unglücklich gewählt. Schon *Zeiller* (Kommentar IV 227) hat angedeutet, dass es nicht um den Vorwurf geht, länger abwesend zu sein. Schuldbar abwesend ist nach hA nur der, der sich verbotenerweise oder um einer Verfolgung zu entgehen absetzt: *Stubenrauch*, Kommentar II⁸ 926; *Gusenleitner-Helm* in Klang³ § 1475 Rz 10. Im Textvorschlag wird versucht, das prägnant zu formulieren.

⁷⁴ IdS wird „Provinz“ heutzutage ganz herrschend verstanden: Kodex Bürgerliches Recht Fn 1 zu § 1475; *Klang* in Klang VI² 594; *Gusenleitner-Helm* in Klang³ § 1475 Rz 7 ua; offen lassend, ob Bundesland oder Staat (Bundesgebiet), OGH 10 Ob 44/07d SZ 2007/153.

⁷⁵ Siehe nur die bei *Gusenleitner-Helm* in Klang³ § 1475 Rz 3 referierten Stimmen; sehr kritisch etwa auch *Ehgartner/Winkler* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.04} § 1475 Rz 3 (Stand 1.9.2021, rdb.at).

⁷⁶ Die Hemmung durch gänzlichen Stillstand der Rechtspflege müsste man an anderer Stelle regeln, sofern dieser Tatbestand nicht ohnehin gestrichen wird.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
ununterbrochen gedauert haben, nicht Bedacht genommen, und überhaupt die Zeit nie weiter als bis auf dreißig Jahre zusammen ausgedehnt werden. Schuld bare Abwesenheit genießt keine Ausnahme von der ordentlichen Verjährungszeit. ⁷³			2. Eine Ausdehnung der Ersitzungszeit auf über dreißig Jahre kommt nicht in Betracht.	<i>etwa wie folgt (im Anschluss an den Textvorschlag):</i> 3. Eine unfreiwillige Abwesenheit ohne Fehlverhalten ⁷⁷ des Eigentümers ⁷⁸ führt dazu, dass während der Dauer dieses Umstandes das Anlaufen oder Fortlaufen der Ersitzungsfrist [ohne Höchstgrenze] gehemmt ist.
§ 1476. Auch derjenige, welcher eine bewegliche Sache unmittelbar von einem unechten oder von einem unredlichen Besitzer an sich gebracht hat, oder seinen Vormann anzugeben nicht vermag; muß den Verlauf der sonst ordentlichen Ersitzungszeit doppelt abwarten.	längere Ersitzungszeit wegen der Rechtsstellung des Vormannes oder seiner Nichtnennung	idF JGS 1811/946	§ 1476. Wer unmittelbar von einem unechten oder unredlichen Besitzer erworben hat ⁷⁹ oder seinen Vormann nicht nennen kann, benötigt eine Ersitzungszeit von sechs Jahren.	<i>De lege ferenda wären wohl inhaltliche Änderungen zu überlegen, da so auch der Redliche miterfasst wird.</i>

⁷³ Dieser letzte Satz ergibt sich bereits aus einem Umkehrschluss aus dem vorher zur schuldlosen Abwesenheit Angeordneten und kann daher wohl schon im Textvorschlag entfallen.

⁷⁷ Damit könnte man neben der Abwesenheit in „Zivil- oder Kriegsdiensten“ auch Fälle erfassen, in denen der Eigentümer entführt wurde oder für lange Zeit im Krankenhaus liegt, während ein (auswärtiger) Gefängnisaufenthalt auf eigenem Fehlverhalten beruht und daher nicht zu berücksichtigen ist. IdS bereits für das geltende Recht *Zeiller*, Commentar IV 227.

⁷⁸ Abstimmungsbedarf: „mit § 1496“!

⁷⁹ Zur ratio der Verlängerung s etwa *Meissel* in KBB⁶ § 1476 Rz 1 und insb *Gusenleitner-Helm* in Klang³ § 1476 Rz 9 f, wo auch deutlich wird, wie problematisch die Regelung ist, da sie bei wörtlicher Anwendung ja auch den rechtlichen, also insb voll redlichen Besitzer benachteiligt. Das Problem war allerdings bereits bei der Gesetzwerdung bekannt (*Ofner*, Ur-Entwurf II 268; ausdrücklich auch für Miterfassung des – ersten – redlichen Erwerbers *Zeiller*, Commentar IV 230).

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
<p>§ 1477. ¹Wer die Ersitzung auf einen Zeitraum von dreißig oder vierzig Jahren stützt, bedarf keiner Angabe des rechtmäßigen Titels. ²Die gegen ihn erwiesene Unredlichkeit des Besitzes schließt aber auch in diesem längeren Zeitraume die Ersitzung aus.</p>	<p>titellose Ersitzung in langer Frist</p>	<p>idF JGS 1811/946</p>	<p>§ 1477. (1) Durch Ablauf einer Frist von dreißig oder vierzig (§ 1472) Jahren ist eine Ersitzung auch ohne Erwerbstitel (§ 1461) möglich. (2) Nachgewiesene Unredlichkeit des Besitzes⁸⁰ hindert die Ersitzung aber in jedem Fall.</p>	<p><i>De lege ferenda wäre in § 1477 eine Äußerung zur Echtheit des Besitz(erwerb)es nützlich. Da § 1460 Echtheit als allgemeine Ersitzungsvoraussetzung vorsieht und davon nirgends abgegangen wird, ist sie bereits de lege lata immer zu fordern⁸¹. <u>Alternative:</u> in § 1460 vom Titel absehen; dann ist in Verbindung mit § 1460 ebenfalls alles klar.</i></p>
<p><i>Die Ersitzung wird auch in den §§ 1478 – 1502 immer wieder miterwähnt und mitgeregelt. Die meisten dieser Vorschriften werden im Zuge der §§ 1478 ff mitbehandelt. Hierher vorgezogen werden bloß drei Normen, die allein oder primär die Ersitzung betreffen: die §§ 1493, 1498 und 1500⁸².</i></p>				

⁸⁰ Redlichkeit wird zugunsten des Besitzers vermutet (§ 328 Satz 2).

⁸¹ Vgl bereits Zeiller, Kommentar IV 230: unechter Besitzer „kann zu keiner Zeit ersitzen“; ferner *Gusenleitner-Helm* in Klang³ § 1477 Rz 7 f, auch mit Nachweisen der Gegenmeinung.

⁸² Bezeichnenderweise werden nur diese drei Paragraphen aus den §§ 1478 ff in Klang³ von *Gusenleitner-Helm*, der Kommentatorin des Ersitzungsrechts (§§ 1452 ff), behandelt, während alles Übrige (+ § 1451) der Verjährungsrechtskommentator *Vollmaier* übernommen hat.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
Einrechnung der Verjährungszeit des Vorfahrers			Einrechnung der Ersitzungs- und Verjährungszeit des Vormannes	Anrechnung von Vorbesitzzeiten
<p>§ 1493. ¹Wer eine Sache von einem rechtmäßigen und redlichen Besitzer redlich übernimmt, der ist als Nachfolger berechtigt, die Ersitzungszeit eines Vorfahrers mit einzurechnen (§ 1463). ²Eben dieses gilt auch von der Verjährungszeit. ³Bei einer Ersitzung von dreißig oder vierzig Jahren findet diese Einrechnung auch ohne einen rechtmäßigen Titel, und bei der eigentlichen Verjährung selbst ohne guten Glauben, oder schuldlose Unwissenheit statt.</p>	<p>Anrechnung der Verjährungs- und Ersitzungszeit bei Rechtsnachfolge</p>	<p>idF JGS 1811/946</p>	<p>§ 1493.⁸³ (1) ¹Wer von einem rechtmäßigen, redlichen und echten⁸⁴ Besitzer redlich erwirbt, kann sich die Ersitzungszeit dieses Vorbesitzers anrechnen.⁸⁵ ²Bei der außerordentlichen Ersitzung nach dreißig oder vierzig Jahren (§ 1477) findet eine solche Anrechnung trotz Unrechtmäßigkeit des Vorbesitzes statt. (2) Auf den Lauf der Verjährung hat eine Rechtsnachfolge keinen Einfluss.⁸⁶</p>	<p>§ 1477a. (1) Wer von einem rechtlichen Besitzer (§ 328a)⁸⁷ in der gleichen Weise erwirbt, kann sich die Ersitzungszeit dieses Vorbesitzers anrechnen. (2) Bei der außerordentlichen Ersitzung nach dreißig oder vierzig Jahren (§ 1477) findet eine solche Anrechnung trotz Unrechtmäßigkeit des Vorbesitzes statt.</p>

⁸³ De lege ferenda sollte sich dieser Regelungsinhalt im Ersitzungsrecht finden. Inhaltlich weist er eine große Nähe zu § 1476 auf, passt dort aber deshalb nicht gut hin, weil die Anrechnung von Vorbesitzerzeiten auch bei der ordentlichen Ersitzung im Betracht kommt. Ein Teilaspekt findet sich auch in § 1463. In der Alternative wird die Regel zunächst einmal für einen neuen § 1477a vorgesehen, womit in Kombination mit der Überschrift deutlich werden soll, dass sie generell gilt.

⁸⁴ Dass auch die im Originaltext nicht erwähnte Echtheit nötig ist, ist hA [M. Bydlinski in Rummeß 1493 Rz 2 (Stand 1.1.2002, rdb.at); R. Madl in Kletečka/Schauer, ABGB-ON^{1.06} § 1493 Rz 2 (Stand 1.10.2018, rdb.at) ua] und ergibt sich bereits aus den allgemeinen Ersitzungsvoraussetzungen des § 1460. Bei Unechtheit hat daher niemals eine Ersitzungsfrist zu laufen begonnen, so dass es auch keine Anrechnung geben kann (vgl. Gusenleitner-Helm in Klang³ § 1493 Rz 9). Die Echtheit wird daher bereits im Textvorschlag ergänzt.

⁸⁵ Dazu kann auch die Zeit gehören, die der Vorbesitzer dieses Besitzers (= Veräußerers) zurückgelegt hat. Das ausdrücklich zu sagen, würde den Normtext aber wohl unnötig erschweren.

⁸⁶ Das ist an sich selbstverständlich (vgl. bereits Zeiller, Kommentar IV 257), könnte in der Alternative aber zB bei § 1478 ergänzt werden.

⁸⁷ Abstimmungsbedarf: „rechtlicher Besitz(er)“! Siehe dazu schon bei § 1460.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
			Rechte aufgrund der Ersitzung	
§ 1498. ⁸⁸ Wer eine Sache ⁸⁹ oder ein Recht ersessen hat, kann gegen den bisherigen Eigentümer bei dem Gerichte die Zuerkennung des Eigentumes ansuchen ⁹⁰ , und das zuerkannte Recht, wofern es einen Gegenstand der öffentlichen Bücher ausmacht, den letzteren einverleiben lassen.	Rechte nach Ersitzung	idF JGS 1811/946	§ 1498. (1) Wer ein Recht ersessen hat, kann seine Berechtigung gegenüber dem bisherigen ⁹¹ Eigentümer gerichtlich feststellen lassen. (2) Wurde ein grundbuchsfähiges ⁹² Recht ersessen, kann der nunmehr Berechtigte die Eintragung seines Rechts im Grundbuch erreichen.	<i>Da diese Norm bloß die Ersitzung regelt, sollte sie nach vorne gezogen werden; etwa als neuer § 1477b.</i>

⁸⁸ Vorarbeiten für die §§ 1493, 1498 und 1500 von *Marielena Plieseis*, Die ABGB-Vorschriften über die Verjährung (§§1478-1502): wesentlicher Inhalt und sprachliche Neufassung (Diplomarbeit Univ. Graz 2016).

⁸⁹ Zur Ersitzung eines Rechts oder einer Sache siehe schon bei § 1455, wo begründet wird, dass besser immer von „Recht“ gesprochen wird. Hier in § 1498 findet sich sogar eine Kombination, die einen Gegensatz andeutet, der jedoch nicht besteht.

⁹⁰ Diese Formulierung deutet eine konstitutive Entscheidung des Gerichts an. Tatsächlich wird bloß festgestellt, dass – in Durchbrechung des Eintragungsgrundsatzes – ein Rechtserwerb (durch Ersitzung) stattgefunden hat. Das wird beim Textvorschlag beachtet.

⁹¹ Diese dem Originaltext entsprechende Formulierung ist insofern etwas ungenau, als sich außer bei der Ersitzung des Eigentums der Eigentümer ja nicht ändert; so vor allem nicht bei der praktisch wichtigen Ersitzung einer Dienstbarkeit. Dann ist aber eben der bisherige (unbelastete) Eigentümer zugleich auch der jetzige, weshalb der Text in diesem Punkt nicht geändert werden muss. eine Alternative wäre der in der Literatur durchaus gebräuchliche Ausdruck „Ersitzungsgegner“ [siehe etwa *M. Bydlinski* in *Rummeß* § 1476 Rz 2 (Stand 1.1.2002, rdb.at); *Mader/Janisch* in *Schwimann/Kodek* VI⁴ § 1498 Rz 2; *Gusenleitner-Helm* in *Klang*³ § 1475 Rz 1, § 1498 Rz 4]. Terminologischer Abstimmungsbedarf: „bisheriger Eigentümer“!

⁹² Terminologischer Abstimmungsbedarf: „grundbuchsfähiges Recht“! Dieser übliche und prägnante Ausdruck ist dem ebenfalls gebräuchlichen „bücherlich“ [vgl. *M. Bydlinski* in *Rummeß* § 1500 Rz 1 (Stand 1.1.2002, rdb.at); *Mader/Janisch* in *Schwimann/Kodek* VI⁴ § 1500 Rz 12; *Ehgartner/Winkler* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.04} § 1500 Rz 1 (Stand 1.9.2021, rdb.at)] vorzuziehen, da es ja gerade um eine „außerbücherliche Berechtigung“ geht. Weitere Möglichkeit einer „Übersetzung“ der Wendung „Recht, wofern es einen Gegenstand der öffentlichen Bücher ausmacht“: „zur Eintragung in das Grundbuch geeignetes Recht“.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
			Gutgläubiger Erwerb Dritter im Vertrauen auf das Grundbuch	
<p>§ 1500. Das aus der Ersitzung oder Verjährung erworbene Recht⁹³ kann aber demjenigen, welcher im Vertrauen auf die öffentlichen Bücher noch vor der Einverleibung⁹⁴ desselben eine Sache oder ein Recht an sich gebracht hat, zu keinem Nachteile gereichen.</p>	<p>Erwerb im Vertrauen auf das Grundbuch</p>	<p>idF JGS 1811/946</p>	<p>§ 1500. Dem Erwerber eines verbücherten Rechts, der im Vertrauen⁹⁵ auf den Grundbuchstand erworben hat, bevor eine außerbücherliche Rechtsänderung [infolge Ersitzung oder Verjährung] einverleibt oder vorgemerkt oder ein Streit über das betreffende Recht angemerkt wurde (§§ 8 sowie 69–71 Grundbuchsgesetz), kann diese Rechtsänderung</p>	<p>§ 1477b. (3)⁹⁷ Ein solches Recht kann jedoch demjenigen nicht entgegengehalten werden, der im Vertrauen auf den Grundbuchstand ein Recht am selben Grundstück erworben hat, bevor die durch Ersitzung erfolgte Rechtsänderung einverleibt oder vorgemerkt oder ein Streit über das betreffende Recht angemerkt wurde (§§ 8 sowie 69–71 Grundbuchsgesetz).</p>

⁹³ Durch Verjährung werden grundsätzlich keine Rechte erworben; uU wurde aber der Eigentümer von bücherlichen Belastungen des Grundstücks befreit (zB Verjährung einer Dienstbarkeit), was in einem weiteren Sinn auch als Rechtserwerb bezeichnet werden kann. Um diesbezügliche Unklarheiten zu vermeiden, wird schon im Textvorschlag umformuliert; und zwar so (allgemein), dass auch Konstellationen wie etwa nach § 1488 (Freiheitsersitzung) miterfasst werden. In der Alternative werden Ersitzung und Verjährung hingegen getrennt.

⁹⁴ Diese Formulierung ist bereits de lege lata zu eng, da auch eine Vormerkung sowie eine *Streitanmerkung* den gutgläubigen (lastenfreien) Erwerb verhindert (vgl etwa *Gusenleitner-Helm* in Klang³ § 1500 Rz 2, die zwar nur die Streitanmerkung ausdrücklich erwähnt, aber allgemein von einer nicht im Grundbuch ersichtlich gemachten außerbücherlichen Rechtsänderung spricht), weshalb bereits der Textvorschlag entsprechend gefasst wird.

⁹⁵ Wann ein solches schützenswertes Vertrauen vorliegt und ob Vertrauen mit gutem Glauben (= Fehlen auch bloß leichter Fahrlässigkeit) gleichzusetzen ist, ist eine Auslegungsfrage, die im Textvorschlag nicht beantwortet werden kann.

⁹⁷ Hier wird – am besten gleich in jener Norm, die die Folgen der Ersitzung regelt – nur der Teilbereich zur Ersitzung behandelt. Das verjährungsrechtliche Pendant dazu findet sich in der Alternative zu § 1500 im Abschnitt zu den §§ 1478 ff.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit an- deren Normen)	Textvorschlag	Alternativen
			nicht entgegengehalten ⁹⁶ wer- den.	

⁹⁶ Bereits aus dem Wort „entgegengehalten“ folgt, dass die außerbücherliche Rechtsänderung für den Erwerber eines bücherlichen Rechts nachteilig wäre. Nicht erfasst ist somit etwa ein ersessenes Wegerecht, wenn bücherlich ebenfalls nur ein Wegerecht erworben wurde; anders bei bücherlichem Erwerb des Eigentums oder einer Hypothek am Grundstück, da dann das ersessene Wegerecht wertmindernd wirken würde.